

Einkaufsbedingungen der Allied Vision Technologies GmbH für Inlandsgeschäfte

Stand: November 2019

Teil A – Allgemeine Regelungen

1 Allgemeines, Rechtswahl

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen der Allied Vision Technologies GmbH oder Allied Vision Technologies Canada Inc. (jeweils auch bezeichnet als “AVT”) finden Anwendung auf alle Verträge von AVT mit Verkäufern und Dienstleistern („**Lieferanten**“), die ihren Sitz oder die mit dem Vertrag befasste Niederlassung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland für Verträge mit der Allied Vision Technologies GmbH oder innerhalb von Kanada für Verträge mit der Allied Vision Technologies Canada Inc. haben (Inlandsgeschäfte). Die mit dem Vertrag befasste Niederlassung oder AVT-Gesellschaft ist diejenige, die den Vertrag in eigenem Namen abschließt.
- 1.2 Die Einkaufsbedingungen können durch ausdrückliche Einbeziehung in den Vertrag auch für Leistungsverträge mit ausländischen Vertragspartnern gelten. In diesem Fall gilt deutsches Recht.
- 1.3 Die Einkaufsbedingungen von AVT gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die von diesen Einkaufsbedingungen abweichen oder ihnen widersprechen, werden nicht anerkannt, es sei denn, AVT stimmt ihrer Anwendung ausdrücklich in Textform (z.B. schriftlich oder per E-Mail) zu.
- 1.4 Die Einkaufsbedingungen von AVT gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen von AVT abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos angekommen wird.
- 1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein Vertrag in Textform bzw. die Bestätigung von AVT in Textform maßgebend.
- 1.6 Diese Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für künftige Angebote und Verträge über Lieferung und Leistung mit demselben Lieferanten, ohne dass AVT in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.

2 Zweck und beabsichtigte Verwendung der Waren, Spezifikation

- 2.1 Produkte von AVT sind Kameralösungen für die industrielle Inspektion, medizinische und wissenschaftliche Bildgebung, Verkehrsüberwachung und viele weitere Anwendungen und umfassen Kameras, unterstützende Software und Zubehör (“**AVT-Produkte**”).
- 2.2 Waren, die für den Geschäftsbetrieb von AVT erforderlich sind, aber in ihrer üblichen Verwendung nicht Teil von AVT-Produkten sind, werden im Folgenden als “**nicht produktbezogene Ware**” bezeichnet.
- 2.3 Alle Waren, die AVT kauft, werden generell für den Bau oder die Produktion der AVT-Produkte verwendet, es sei denn, es handelt sich um nicht produktbezogene Ware, wie in Ziff. 2.2 definiert oder wenn sie in der Bestellung von AVT ausdrücklich als nicht produktbezogene Ware beschrieben sind.
- 2.4 Der Lieferant wird Ware liefern, die frei von tatsächlichen und rechtlichen Mängeln ist und die insbesondere der Spezifikation, den von AVT freigegebenen Mustern, den allgemeinen technischen Standard, den anzuwendenden Gesetzen und Verordnungen (z.B. DIN-Normen, EU-Normen und insbesondere den Elektro- und Elektrogerätegesetz, ROHS, CE-Konformität, Umweltbestimmungen, Substanzbeschränkungen) den anwendbaren Sicherheitsspezifikationen und Regeln und den Sicherheits- und Unfallschutzbestimmungen.

3 Angebot

- 3.1 Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage von AVT zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Hat der Lieferant gegenüber der technischen Anfrage eine technisch oder wirtschaftlich günstigere Lösung, wird er diese AVT zusätzlich anbieten.
- 3.2 Angebote des Lieferanten sind unentgeltlich, auch wenn sie auf eine Anfrage von AVT hin erfolgen, und begründen für AVT keine Verpflichtung zum Vertragsschluss.

4 Bestellung, Vertragsabschluss

- 4.1 Bestellungen und Erklärungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von AVT in Textform abgegeben oder bestätigt werden.
- 4.2 Vereinbarungen mit AVT-Mitarbeitern bedürfen einer Bestätigung in Textform, es sei denn, sie sind berechtigt, AVT aufgrund einer schriftlichen Vollmacht oder einer im Handelsregister angegebenen Vertretungsmacht zu vertreten.
- 4.3 Der Vertrag kommt durch die Auftragsbestätigung des Lieferanten als Antwort auf die Bestellung von AVT zustande. Der Lieferant muss die Bestellung von AVT in Textform innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Bestellung bestätigen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Annahme ist das Datum, an dem AVT die Auftragsbestätigung erhält. Eine verspätete Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch AVT.
- 4.4 Abrufe einer Bestellung und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt widerspricht.

5 Erforderliche Angaben in den Dokumenten

- 5.1 In allen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind die Bestellnummer, die Artikelnummer, die Liefermenge und die Lieferadresse von AVT anzugeben. Der Lieferant hat die Transportkosten in der Rechnung gesondert auszuweisen, auch wenn der Lieferant diese Kosten trägt.
- 5.2 Sind die Informationen unvollständig und führen sie zu einer Verarbeitungsverzögerung in der Geschäftsorganisation von AVT, so gelten die Zahlungsbedingungen nach Ziffer 6.3 werden um die Dauer der Verzögerung verlängert.

Einkaufsbedingungen der Allied Vision Technologies GmbH für Inlandsgeschäfte Stand: November 2019

6 Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, enthalten alle Preise die jeweils gültige Mehrwertsteuer. Sind in der Bestellung keine Preise angegeben, gelten die aktuellen Listenpreise des Lieferanten mit den zwischen AVT und dem Lieferanten vereinbarten Abzügen.
- 6.2 Die Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, einschließlich aller Leistungen des Lieferanten einschließlich Nebenleistungen (z.B. Montage, Aufbau) sowie aller Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich einer Transport- und Haftpflichtversicherung, soweit vorhanden).
- 6.3 Mit Preisanpassungs- oder Preiserhöhungsklauseln ist AVT nicht einverstanden.
- 6.4 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach vollständiger Lieferung oder Leistung (ggf. einschließlich der formellen Abnahme des gelieferten und montierten Produkts) und Erhalt einer genauen, vollständigen (Ziffer 5.1) und prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig. Bezahlt AVT innerhalb von 14 Tagen, gewährt der Lieferant 2% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.
- 6.5 Liefert der Lieferant vor dem vereinbarten Liefertermin, bestimmt sich die Zahlungsfrist nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 6.6 Im Falle von Mängeln der gelieferten Waren oder der erbrachten Dienstleistungen ist AVT berechtigt, den Preis in dem Verhältnis zu mindern, in dem der Wert der mangelhaften Ware bzw. Leistung zu dem Wert steht, den die mangelfreie Ware oder Leistung gehabt hätten. Der einbehaltene Betrag wird erst nach Behebung des Mangels durch den Lieferanten an diesen ausbezahlt.
- 6.7 Die Zahlung bedeutet keine Abnahme der Waren und Dienstleistungen als mangelfrei bzw. vertragsgemäß.

7 Lieferzeit, Lieferverzögerung

- 7.1 Die vereinbarten Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Die Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Bestellung.
- 7.2 Die Lieferung ist rechtzeitig, wenn am Liefertermin oder innerhalb der Lieferfrist die Ware an den in der Bestellung festgelegten Ort geliefert wird oder, soweit eine förmliche Abnahme vereinbart wurde, die erfolgreiche Abnahme erfolgt.
- 7.3 Eine vorzeitige Lieferung ist nicht zulässig.
- 7.4 Wenn dem Lieferanten Hindernisse bekannt werden, die die rechtzeitige Lieferung der Verzögerung verhindern könnten, hat der Lieferant ungeachtet der Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung AVT hierüber unverzüglich in Textform unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer zu informieren, auch wenn diese Verzögerung nicht vom Lieferanten verursacht wurde.
- 7.5 Bei Verzögerung der Lieferung in Folge höherer Gewalt oder unverschuldeter Arbeitskämpfe hat AVT, ohne dass dem Lieferanten hieraus Ansprüche erwachsen, die Wahl, entweder nach Ablauf einer angemessenen Frist ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder die Ausführung der Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen.
- 7.6 Im Falle eines – auch teilweisen – Lieferverzuges ist AVT berechtigt, einen pauschalierten Verzugschadenersatz in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes der vom Verzug betroffenen Waren pro Verzugstag zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 % des Brutto-Lieferwertes. Weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz) bleiben vorbehalten. Der Lieferant hat das Recht nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 7.7 Die Bestimmungen der Ziff. 8.6 bleiben unberührt.
- 7.8 Mit Haftungsbeschränkungen und Freizeichnungen jeder Art des Lieferanten für den Fall des Lieferverzuges ist AVT nicht einverstanden.

8 Lieferung, Gefahrübergang, Erfüllungsort, Versandkosten

- 8.1 Lieferung und Gefahrübergang erfolgen DAP (Incoterms 2010) an dem in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort.
- 8.2 Der Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort, sofern nicht anders vereinbart.
- 8.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Teillieferungen ohne vorherige Zustimmung von AVT in Textform vorzunehmen.
- 8.4 Jeder Lieferung ist ein vollständiger Lieferschein (Ziff. 5.1) beizufügen.
- 8.5 Der Lieferant ist verpflichtet, gefährliche Produkte gemäß den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden.
- 8.6 Ist eine Abnahme vereinbart, geht die Gefahr erst mit der Abnahme durch AVT über.
- 8.7 Trägt AVT die Versandkosten, so hat der Lieferant den von AVT bestimmten Versanddienstleister zu beauftragen.

9 Qualität der Ware, Änderungen, Lieferantenqualitätssicherung, Audits

- 9.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Lieferant die Ware stets nach dem neuesten Stand der Technik liefern und AVT über Verbesserungsmöglichkeiten und technische Änderungen informieren.
- 9.2 Der Lieferant hat die Qualität der zu liefernden Waren regelmäßig mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu überprüfen.
- 9.3 Für Waren, die für Produkte von AVT bestimmt sind, gelten ergänzend die folgenden Anforderungen der Ziff. 9.3.1 bis 9.3.6
- 9.3.1 Der Lieferant hat AVT rechtzeitig vor Änderungen von Produktionsabläufen oder -einrichtungen, Materialien oder gelieferten Teilen für die Lieferungen und/oder Leistungen, Verlagerungen von Produktionsstätten, ferner über Änderungen von Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung von Lieferungen und/oder Leistungen, die Auswirkungen auf die bestellten Lieferungen und/oder Leistungen haben, zu informieren, damit AVT prüfen kann, ob die Änderungen negative Auswirkungen auf AVT haben könnten. Diese Informationspflicht entfällt, wenn der Lieferant nach sorgfältiger Prüfung solche negativen Folgen für AVT nachweislich ausschließen kann.
- 9.3.2 Der Lieferant hat ein wirksames Qualitätssicherungssystem zu installieren und aufrechtzuerhalten und AVT dies auf Verlangen nachzuweisen. Das Qualitätssicherungssystem umfasst die Waren und/oder Dienstleistungen der Unterlieferanten des Lieferanten.

Einkaufsbedingungen der Allied Vision Technologies GmbH für Inlandsgeschäfte Stand: November 2019

- 9.3.3 Unterhält der Lieferant ein zertifiziertes System (z.B. nach ISO 9001 oder einer vergleichbaren Norm, jeweils in der jeweils gültigen Fassung), so hat er AVT regelmäßig und von sich aus die entsprechenden Zertifikate zur Verfügung zu stellen, d.h. bei der ersten Lieferung und bei jeder Aktualisierung des Zertifikats.
- 9.3.4 Der Lieferant hat im Rahmen seines Qualitätssicherungssystems eine entsprechende Dokumentation zu führen. Insbesondere hat der Lieferant seine Qualitätsprüfungen zu dokumentieren und AVT die Aufzeichnungen auf Verlangen unverzüglich und kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 9.3.5 Der Lieferant akzeptiert Audits von AVT, um die Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems zu bewerten. Rechtmäßige Interessen des Lieferanten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf sein Interesse an der Geheimhaltung, sind bei den Audits zu berücksichtigen. Audits sind dem Lieferanten rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen im Voraus, mitzuteilen.
- 9.3.6 Der Lieferant hat seinen Unterlieferanten die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen; ferner hat er sich nach Kräften zu bemühen, von seinen Unterlieferanten die Einhaltung der in dieser Ziff. 9 festgelegten Verpflichtungen zu verlangen.

10 Untersuchung; Mängelrüge

- 10.1 AVT wird die Ware bei Ankunft in den Geschäftsräumen von AVT auf visuell erkennbare Schäden einschließlich der Prüfung von Lieferpapieren (z.B. Transportschäden, Irrtümer und Minderlieferung) einer Sichtprüfung unterziehen.
- 10.2 AVT wird auch eine angemessene Anzahl von Proben für eine genauere Überprüfung der Einhaltung der vertraglichen Anforderungen entnehmen.
- 10.3 Wenn die Ware nur während der Produktion vollständig geprüft werden kann, vereinbaren AVT und der Lieferant besondere Prüfbedingungen für diese Produkte.
- 10.4 Die Rügefrist beträgt 7 Werktage (Samstage sind keine Werktage) nach Feststellung der des betreffenden Mangels.

11 Sachmängelhaftung

- 11.1 Ein Mangel liegt insbesondere vor, wenn die gelieferte Ware nicht den vertraglichen Anforderungen bzw. der Spezifikation entspricht.
- 11.2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen AVT ungekürzt zu.
- 11.3 AVT ist berechtigt, das geeignete Mittel zum Beheben eines Mangels (Ersatzlieferung oder Nachbesserung) zu wählen.
- 11.4 Bei Vorliegen eines Mangels trägt der Lieferant alle notwendigen Kosten (insbesondere Sortierkosten, Transportkosten, Infrastrukturkosten, Arbeitskosten, Materialkosten) sowie die Gefahr des Rücktransports.
- 11.5 Der Lieferant trägt alle Kosten und Aufwendungen, die - einschließlich von Aus- und Einbaukosten - hierdurch entstehen und zwar auch dann, wenn sich die Aufwendungen im Falle der Nacherfüllung erhöhen, weil die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Bestimmungsort verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entspricht nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 11.6 Sollte der Lieferant den Mangel nicht innerhalb einer von AVT gesetzten angemessenen Frist beheben, ist AVT berechtigt, den Mangel selbstständig zu beheben und den Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen oder eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Ist die Nachbesserung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder unzumutbar (z.B. aufgrund besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder des möglichen Entstehens übermäßiger Schäden), kann AVT unverzüglich handeln; der Lieferant wird so schnell wie möglich informiert.

12 Rechte Dritter; Verletzung von Schutzrechten Dritter

- 12.1 Der Lieferant liefert Waren, die frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter sind.
- 12.2 Insbesondere wird der Lieferant Waren und Dienstleistungen in einer Qualität liefern und erbringen, dass weder die Waren oder Dienstleistungen oder gelieferten Arbeitsergebnisse noch die vertraglich vorgesehene Verwendung der Waren, Dienstleistungen oder Arbeitsergebnisse geistige oder gewerbliche Eigentumsrechte Dritter verletzt.
- 12.3 Bei Mängeln gemäß nach Ziff. 12.1 und 12.2 wird der Lieferant alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Mängel der Waren, Dienstleistungen oder Lieferungen zu beseitigen (z.B. um die erforderliche Lizenz für AVT auf seine Kosten bereitzustellen oder die Ware, Leistung oder das Arbeitsergebnis zu überarbeiten), damit AVT es für den vorgesehenen Verwendungszweck verwenden kann. Daneben bleiben die gesetzlichen Rechte von AVT vorbehalten.
- 12.4 Sollte ein Dritter AVT wegen einer angeblichen Verletzung von Schutzrechten Dritter in Anspruch nehmen, so hat der Lieferant AVT von diesen Ansprüchen, einschließlich der notwendigen Kosten der Rechtsberatung und -vertretung auf erste schriftliche Aufforderung von AVT, freizustellen, es sei denn, er hat diese Verletzung von Schutzrechten nicht verschuldet.

13 Verjährung

- 13.1 Die Verjährungsfrist für Vertragswidrigkeiten beträgt 36 Monate, es sei denn, die Vertragsparteien haben ausdrücklich eine andere Verjährungsfrist vereinbart oder die gesetzliche Verjährungsfrist ist länger.
- 13.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Gefahrübergang.
- 13.3 Mit dem Zugang der Mitteilung des Lieferanten wegen Vertragswidrigkeit in Textform bei AVT wird die Verjährung ausgesetzt.
- 13.4 Im Falle der Nachbesserung und Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist für reparierte und ersetzte Teile neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant war nicht zur Nachbesserung verpflichtet, sondern hat die Nachbesserung oder Ersatzlieferung lediglich aus Kulanz oder aus ähnlichen Gründen durchgeführt.

14 Produkthaftung, Versicherung

- 14.1 Sind die vom Lieferanten erbrachten Lieferungen oder Leistungen nach zwingendem Produkthaftungsgesetz auf einen Sachmangel zurückzuführen, so hat er AVT von allen Ansprüchen geschädigter Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, soweit

Einkaufsbedingungen der Allied Vision Technologies GmbH für Inlandsgeschäfte Stand: November 2019

die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt. Der Lieferant erstattet AVT alle notwendigen Aufwendungen, die aufgrund von oder im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter entstehen, einschließlich der notwendigen Kosten für Rechtsberatung und -vertretung sowie des an den Dritten zu zahlenden Schadens.

- 14.2 Beabsichtigt AVT, den Lieferanten gemäß Ziff. 14.1 in Anspruch zu nehmen, wird AVT den Lieferanten unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. AVT gibt dem Lieferanten die Möglichkeit, den Schadensfall zu untersuchen und berät sich mit dem Lieferanten über die zu treffenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen.
- 14.3 Im Rahmen seiner Haftung nach Ziff. 14.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag oder im Rahmen einer deliktischen gesamtschuldnerischen Haftung zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von AVT durchgeführten Rückrufaktion ergeben. AVT wird den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufaktionen informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 14.4 Weitergehende gesetzliche Ansprüche von AVT bleiben unberührt.
- 14.5 Der Lieferant wird eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 2.500.000,00 für jeden Personen- oder Sachschaden weltweit abschließen und unterhalten.
- 14.6 Ist der Lieferant weder Hersteller noch Importeur der Ware nach zwingendem Produkthaftungsgesetz gelten die vorstehenden Ziffern 14.1 bis 14.5 vorbehaltlich der Ziffer 14.7 nicht. In diesem Fall tritt der Lieferant jedoch seine eigenen Rechte gegen den Unterlieferanten, der Hersteller oder Importeur der Ware ist, an AVT ab. Der Lieferant unterstützt AVT bei allen Produkthaftungsansprüchen - aus Vertrag oder Gesetz - gegen den Unterlieferanten. Der Lieferant ist bestrebt, mit seinem Unterlieferanten eine Vereinbarung abzuschließen, die ähnliche Bedingungen wie in Ziffer 14.1 bis 14.5 sowie Zustimmung der Unterlieferanten zur Abtretung enthält.
- 14.7 Die Ausnahme von Ziffer 14.6 gilt nicht, wenn der Lieferant die Verpackung der Ware geöffnet, beeinträchtigt oder verändert hat

15 Dokumente, Arbeitsergebnisse, IPR

- 15.1 AVT besitzt und behält alle Rechte und das Eigentum (einschließlich der geistigen und gewerblichen Schutzrechte - "IPR") an allen Bestellungen sowie an Plänen, Formeln, Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Dokumenten, unabhängig davon, ob sie sich in materieller oder immaterieller Form befinden.
- 15.2 Erstellt der Lieferant Dokumente und/oder Leistungen nach den Vorgaben von AVT, so besitzt AVT diese Dokumente und Urheberrechte an den Dokumenten/Lieferungen bei ihrer Erstellung, unabhängig davon, ob sie in materieller oder immaterieller Form vorliegen. Ist der Lieferant zunächst Eigentümer dieser Dokumente/Lieferungen und geistigen Eigentumsrechte, überträgt der Lieferant das Eigentum an den Dokumenten/Lieferungen und geistigen Eigentumsrechten, soweit dies gesetzlich möglich ist, auf AVT und bewahrt die Dokumente für AVT für die Dauer des Vertrages kostenlos auf. AVT akzeptiert die Übertragung von Eigentum und Nutzungsrechten.
- 15.3 Alle Informationen, Kenntnisse und Dokumente nach dieser Ziff. 15 darf vom Lieferanten nur zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber AVT verwendet werden. Insbesondere darf er sie nicht vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen, es sei denn, dies ist zur Erfüllung des Vertrages erforderlich.
- 15.4 Auf Verlangen von AVT sind alle Dokumente und Leistungen, unabhängig davon, ob sie in materieller oder immaterieller Form vorliegen, einschließlich aller Kopien oder Duplikate, auf Verlangen von AVT zurückzugeben oder zu vernichten. Der Lieferant darf Kopien aufbewahren, soweit er gesetzlich zur Aufbewahrung dieser Kopien verpflichtet ist oder im Rahmen angemessener Datenspeicher- und Sicherungssysteme. In diesem Fall sind die Kopien vertraulich zu kennzeichnen und der Zugang zum Schutz der rechtlichen Interessen von AVT zu beschränken.
- 15.5 Weitere Verpflichtungen des Lieferanten unterliegen einer Geheimhaltungsvereinbarung zwischen dem Lieferanten und AVT.

16 Eigentum an Beistellungen und Werkzeugen

- 16.1 Soweit AVT dem Lieferanten Materialien und Waren zur Verfügung stellt („**Beistellungen**“), bleiben die Bestimmungen im Eigentum von AVT, soweit sie nicht verarbeitet, vermischt oder untrennbar mit anderen Gegenständen des Lieferanten verbunden sind, vom Lieferanten gesondert gelagert werden und nur für die Bestellung von AVT verwendet werden.
- 16.2 Der Lieferant und AVT vereinbaren, dass AVT bei Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Bestimmungen mit Gegenständen, die nicht im Eigentum von AVT stehen, einen Miteigentumsanteil an der neu entstandenen Sache im Verhältnis des Wertes der Bestimmungen zu dem der anderen verarbeiteten Waren oder Gegenstände zusteht. Gleiches gilt, wenn Rückstellungen von Dritten zur Verarbeitung im Auftrag und für Rechnung von AVT direkt an den Lieferanten geliefert werden. Bei der Ermittlung des Miteigentumsanteils von AVT bleiben die Herstellungskosten, Gemeinkosten und andere kalkulatorische Kosten unberücksichtigt.
- 16.3 Der Lieferant verwahrt Rückstellungen und Miteigentumsgegenstände unentgeltlich für AVT.
- 16.4 Formen, Werkzeuge, Reproduktionen, Pläne, Muster und dergleichen (nachfolgend "**Werkzeuge**" genannt), die vom Lieferanten oder Unterlieferanten auf Kosten von AVT hergestellt oder dem Lieferanten von AVT übergeben wurden, werden zum Zeitpunkt der Herstellung auf AVT übertragen oder bleiben im Eigentum von AVT.
- 16.5 Der Lieferant wird die Werkzeuge sichtbar und unmissverständlich als Eigentum von AVT kennzeichnen, sorgfältig gewartet, gegen alle Arten von Schäden versichert und nur für vertragliche Zwecke verwendet. Die Kosten für Wartung und Reparatur werden zu gleichen Teilen zwischen AVT und Lieferant aufgeteilt, sofern nichts anderes in Textform vereinbart ist.
- 16.6 Benötigt der Lieferant die Werkzeuge nicht zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber AVT, so hat er AVT auf Verlangen von AVT die Werkzeuge in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben.

Einkaufsbedingungen der Allied Vision Technologies GmbH für Inlandsgeschäfte Stand: November 2019

- 16.7 Der Lieferant haftet für Schäden oder Verlust von Bestimmungen und Werkzeugen. Der Lieferant ist daher verpflichtet, Schäden und Verluste von Rückstellungen und Werkzeugen im Rahmen seiner Betriebshaftpflichtversicherung angemessen zu versichern.
- 16.8 Der Lieferant ist verpflichtet, AVT im Falle von Schäden und Verlust einer Beistellung oder eines Werkzeugs unverzüglich zu informieren.
- 16.9 Wenn das geltende Recht im Produktionswerk des Lieferanten weitere Handlungen oder Anmeldungen von AVT zur Sicherung des Eigentums an den Bestimmungen oder Werkzeugen erfordert, wird der Lieferant AVT entsprechend informieren und AVT bei allen notwendigen Maßnahmen unterstützen

17 Eigentum an gelieferten Waren

- 17.1 Der Eigentumsübergang an der gelieferten Ware auf AVT erfolgt so früh wie möglich nach geltendem Recht.
- 17.2 Ein vom Lieferanten erklärter Eigentumsvorbehalt gilt nur bis zur Zahlung des Preises für die jeweilige Ware durch AVT.
- 17.3 Mit weiteren Bestimmungen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere so genannten verlängerten Eigentumsvorbehalten oder Gruppenvorbehalten, ist AVT nicht einverstanden.

18 Werbung

Der Lieferant darf die Geschäftsbeziehung mit AVT nur mit vorheriger Zustimmung von AVT in Textform erwähnen.

19 Übertragung von Rechten und Pflichten, Zurückbehaltung, Aufrechnung

- 19.1 Der Lieferant kann seine Rechte und Pflichten aus einem Vertrag sowie alle Ansprüche gegen AVT nur mit vorheriger Zustimmung in Textform von AVT übertragen oder abtreten. AVT wird die Zustimmung nicht unangemessen verweigern.
- 19.2 AVT ist zur Aufrechnung, zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts sowie zur Ablehnung der Leistung wegen Nichterfüllung durch den Lieferanten oder wegen Mängeln berechtigt.
- 19.3 Der Lieferant ist zur Aufrechnung und zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn die betreffenden Forderungen oder Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis mit AVT resultieren, von AVT unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

20 Beendigung des Vertrages; Informationen über die Insolvenz

- 20.1 Jede Partei kann einen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn über das Vermögen eines Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, wenn ein solches Verfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde. Ein wichtiger Grund zur Kündigung ist auch dann gegeben, wenn der Lieferant eine Lieferverpflichtung zweimal in Folge nicht erfüllt hat.
- 20.2 Wird über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenz-, Zwangsverwaltungs- oder sonstiges Verfahren wegen Verschuldung eröffnet oder verlangt der Lieferant ein Memorandum der Gläubiger des Lieferanten, so hat der Lieferant AVT unverzüglich darüber zu informieren.
- 20.3 Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche auf Widerruf oder Beendigung eines Vertrages bleiben unberührt.

21 Supplier Code of Conduct

AVT ist ein Unternehmen der TKH-Gruppe. Wie im TKH-Verhaltenskodex dargestellt, stehen TKH und ihre Tochtergesellschaften („TKH-Gruppe“) für verantwortungsbewusstes Handeln. Die TKH-Gruppe verfolgt eine Null-Toleranz-Politik, wenn es um unethisches Geschäftsverhalten geht.

AVT erwartet von allen seinen Lieferanten, dass sie ihre Geschäfte ethisch einwandfrei führen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle geltenden Gesetze und Vorschriften, die in diesem Abschnitt 21 genannten Anforderungen und die vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber AVT einzuhalten. Diese Ziffer 21 definiert die wesentlichen Grundsätze, die der Geschäftstätigkeit des Lieferanten als einer der Lieferanten von AVT zugrunde liegen.

Spezifischere Anleitungen und wohin Sie sich bei Fragen wenden können, finden Sie unter <http://www.tkhgroup.com/en/csr>.

21.1 Allgemeines

- 21.1.1 Der Lieferant verpflichtet sich, fair und integer gegenüber seinen Interessengruppen zu handeln und unethisches Verhalten zu unterlassen.
- 21.1.2 Vom Lieferanten wird erwartet, dass er alle relevanten internationalen Gesetze sowie die anwendbaren nationalen Regeln und Vorschriften der Länder, in denen er tätig ist, einhält.

21.2 Umweltschutz

- 21.2.1 Der Lieferant hält sich an alle geltenden nationalen Gesetze, Vorschriften und Normen zum Schutz der Umwelt.
- 21.2.2 Vom Lieferanten wird erwartet, dass er ein geeignetes Umweltmanagementsystem (gemäß ISO 14001 oder einem nationalen Äquivalent) einrichtet und aufrechterhält, um Umweltbelastungen und -gefahren zu minimieren und den Umweltschutz in seinem täglichen Betrieb zu verbessern.

21.3 Menschenrechte

Der Lieferant respektiert und befolgt die Grundrechte, die allen Mitarbeitern nach geltendem nationalem Recht gewährt werden. Darüber hinaus erwartet AVT von dem Lieferanten, dass er die von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) herausgegebenen Arbeitsnormen vollständig anerkennt, unter gebührender Berücksichtigung der in verschiedenen Ländern und an verschiedenen Standorten geltenden Gesetze und Vorschriften. Dazu gehören unter anderem die folgenden Themen:

- 21.3.1 Die Beschäftigung sollte in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte frei gewählt werden.

Einkaufsbedingungen der Allied Vision Technologies GmbH für Inlandsgeschäfte Stand: November 2019

- 21.3.2 AVT erwartet vom Lieferanten, dass er jede Art von Zwangs- oder Kinderarbeit innerhalb des Unternehmens des Lieferanten verbietet und unterlässt.
- 21.3.3 AVT erwartet, dass der Lieferant Chancengleichheit und Gleichbehandlung fördert. Darüber hinaus erwartet AVT vom Lieferanten, dass er jede Form von Diskriminierung bei der Rekrutierung, Förderung oder Auswahl von Mitarbeitern für Aus- und Weiterbildungsprogramme verbietet. Innerhalb der Organisation des Lieferanten darf kein Mitarbeiter aufgrund seines Geschlechts, seines Alters, seiner ethnischen Zugehörigkeit, seiner Nationalität, seiner sexuellen Orientierung, seiner Behinderung, seiner Gewerkschaftszugehörigkeit, seiner politischen Zugehörigkeit oder seiner religiösen Überzeugung diskriminiert werden.
- 21.3.4 AVT erwartet vom Lieferanten, dass er die Rechte der Mitarbeiter in Bezug auf Tarifverhandlungen und Vereinigungsfreiheit respektiert.
- 21.3.5 AVT erwartet, dass der Lieferant die geltenden nationalen Arbeitszeitgesetze vollständig einhält. Darüber hinaus erwartet AVT, dass die Mitarbeiter des Lieferanten eine Vergütung erhalten, die dem geltenden nationalen Recht entspricht.

21.4 Arbeitssicherheit und (Verbraucher-)Sicherheit

- 21.4.1 AVT erwartet vom Lieferanten, dass er eine sichere Arbeitsumgebung gewährleistet und somit die geltenden nationalen Gesetze über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz vollständig einhält.
- 21.4.2 Darüber hinaus erwartet AVT vom Lieferanten, dass er ein geeignetes Arbeitsschutzmanagementsystem (in Übereinstimmung mit OHSAS 18001 oder einer nationalen Entsprechung) einrichtet und aufrechterhält.
- 21.4.3 AVT erwartet vom Lieferanten, dass er die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter und der Vertragsarbeiter schützt und ungünstige Arbeitsbedingungen minimiert.
- 21.4.4 AVT erwartet vom Lieferanten, dass er alle notwendigen Maßnahmen ergreift, um die Sicherheit der Verbraucher zu gewährleisten. Der Lieferant stellt sicher, dass seine Produkte nicht aus Gefahrstoffen im Sinne der EU-Richtlinie Restriction of Hazardous Substances bestehen.

21.5 Ethisches Verhalten

- 21.5.1 AVT erwartet von dem Lieferanten, dass er Null-Toleranz gegenüber Korruption hat und die Einhaltung aller Übereinkommen der Vereinten Nationen (UN) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gegen Korruption sowie aller geltenden Antikorruptionsgesetze gewährleistet.
- 21.5.2 Insbesondere erwartet AVT vom Lieferanten, dass er sicherstellt, dass seine Mitarbeiter, Subunternehmer und Vertreter keine Vorteile für AVT-Mitarbeiter oder verbundene Unternehmen anbieten, versprechen oder gewähren und damit eine Auftragsvergabe oder eine andere Form der Bevorzugung bei ihren Geschäftsvorgängen sicherstellen.

21.6 Kontinuierliche Verbesserung

Der Lieferant wird Präventivmaßnahmen einleiten, wenn aufgrund der oben genannten Grundsätze Probleme mit der Nichtkonformität festgestellt werden. Das Managementsystem des Lieferanten muss schriftliche Leistungsziele, Ziele und Umsetzungspläne zur Verbesserung der sozialen, arbeitsrechtlichen, ethischen und ökologischen Leistung des Lieferanten beinhalten, einschließlich einer regelmäßigen Bewertung der Leistung des Lieferanten, um grundlegende Verbesserungen zu erreichen:

- 21.6.1 AVT kann die Einhaltung dieses Kodex beurteilen, indem es die Website des Lieferanten besucht.
- 21.6.2 AVT kann seine Beziehung zum Lieferanten überdenken, wenn der Lieferant diesen Kodex nicht einhält.
- 21.6.3 Der Lieferant, der diesen Kodex nicht (vollständig) einhalten kann, wird AVT ausführlich über seine Nichteinhaltung informieren und angeben, ob und wann er dies in Zukunft tun wird.
Auf Anfrage wird der Lieferant AVT innerhalb eines angemessenen Zeitraums relevante Informationen über die in diesem Kodex enthaltenen Punkte liefern.
- 21.6.4 Der Lieferant wird AVT bei der Einhaltung dieses Kodex unterstützen, indem er die oben genannten Grundsätze an seine Führungskräfte, Mitarbeiter und Subunternehmer weitergibt

22 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 22.1 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, wenn der Käufer Allied Vision Technologies GmbH ist, oder dem Recht Kanadas, wenn der Käufer Allied Vision Technologies Canada Inc. ist.
- 22.2 Für Verträge der Allied Vision Technologies GmbH ist der Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten der Vertragsparteien Jena (Bundesrepublik Deutschland), wenn der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Gleiches gilt, wenn der Lieferant seinen Geschäftssitz in Deutschland hat.
- 22.3 Für Verträge der Allied Vision Technologies Canada Inc. ist der Gerichtsstand betreffend alle Rechte und Pflichten der Vertragsparteien Burnaby (Kanada).
- 22.4 AVT ist jedoch jeweils auch berechtigt, den Lieferanten bei dem für den Lieferanten allgemein zuständigen Gericht zu verklagen.

Teil B – Sonderregelungen für Leistungsverträge

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Teil B gilt ergänzend für alle Leistungsverträge, die nicht Kauf- oder Werklieferungsverträge sind.
- 1.2 Bei Widersprüchen zwischen den Regelungen von Teil A und Teil B, gehen die Regelungen dieses Teil B vor.

Einkaufsbedingungen der Allied Vision Technologies GmbH für Inlandsgeschäfte Stand: November 2019

2 Leistungsumfang und Leistungserbringung

- 2.1 Für den Umfang der Leistung ist allein die Bestellung von AVT maßgebend, es sei denn Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen sind von AVT in Textform bestätigt.
- 2.2 Kostenvoranschläge des Lieferanten und die daraufhin in der Bestellung aufgeführten Preise sind verbindlich. Vor Beginn von darüber hinausgehenden, Kosten verursachenden Arbeiten hat der Lieferant ein neues verbindliches Preisangebot in Textform zu unterbreiten.
- 2.3 Der Lieferant hat die Leistung mit äußerster Sorgfalt und unter Beachtung des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik zu erbringen.
- 2.4 Der Lieferant darf zur Erbringung seiner Leistung Subunternehmer nur hinzuziehen, wenn AVT zuvor in Textform zugestimmt hat. AVT darf die Zustimmung nur zur Wahrung berechtigter Interessen verweigern.
- 2.5 Ausschließlich der Lieferant ist seinen Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt und hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Eingliederung des von ihm eingesetzten Personals in den Betrieb von AVT erfolgt.
- 2.6 Sofern nicht abweichend vereinbart, wird der Lieferant AVT fortlaufend über den Fortgang der Arbeiten berichten.

3 Nachträgliche Änderung des Leistungsumfangs

- 3.1 AVT ist berechtigt, jederzeit Änderungen der vertraglichen Leistungen oder zusätzliche Leistungen des Lieferanten zu verlangen. Der Lieferant kann einer solchen nachträglichen Änderung widersprechen, soweit ihm die Durchführung des Änderungsverlangens unzumutbar ist.
- 3.2 Der Lieferant wird AVT für diese Änderungen und/oder Erweiterungen innerhalb von 14 Tagen ein neues Vertragsangebot in Textform unterbreiten. Eine zusätzliche Vergütung bzw. zusätzliche Aufwendungen werden erst nach einer Bestellung und Bestätigung dieser Zusatzleistungen gemäß Teil A Ziff. 4 gezahlt bzw. erstattet.
- 3.3 Sofern eine Einigung nicht erreicht werden kann, ist AVT berechtigt, den Vertrag über die ursprünglich zu erbringende Leistung außerordentlich zu kündigen, wenn AVT ein Festhalten am Vertrag ohne die Änderungen und/oder Erweiterungen nicht zumutbar ist.

4 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Vergütung für die Erbringung der Leistung richtet sich nach der Bestellung.
- 4.2 Falls die Preise weder in dem Angebot, noch in der Auftragsbestätigung, noch durch Vereinbarung in Textform festgelegt wurden, muss der Lieferant AVT seine Preise vor Auftragsdurchführung zur Bestätigung in Textform mitteilen. Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gilt mangels ausdrücklicher Preisvereinbarung der von dem Lieferanten zuletzt für diese oder vergleichbare Leistungen berechnete Preis.
- 4.3 Mangels einer abweichenden Vereinbarung in Textform schließt der Preis alle mit der Leistung verbundenen Kosten, insbesondere Reisekosten, Anfahrtskosten sowie Materialkosten ein.
- 4.4 Soweit eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart ist, sind die von AVT gegengezeichneten Stundennachweise beizufügen.
- 4.5 Sind Teilzahlungen vereinbart, so erfolgen diese erst nach vollständiger Erbringung der jeweiligen Teilleistung und dem Erhalt einer entsprechenden Rechnung; die Regelung von Teil A Ziff. 6.3 gilt entsprechend.
- 4.6 Sind Abschlagszahlungen vereinbart, wird der Skontoabzug gemäß Teil A Ziff. 6.3 für jede einzelne Zahlung gewährt, soweit diese innerhalb der Frist von 14 Tagen erfolgt. Ein Skontoabzug ist auch möglich, wenn AVT aufrechnet oder berechnete Einbehalte oder Zurückbehaltungen vornimmt.
- 4.7 Die Zahlungen erfolgen jeweils unter Vorbehalt der Berichtigung oder Rückforderung, falls sich nachträglich die Unrichtigkeit der Berechnung oder Einwendungen ergeben sollten sowie unter der Voraussetzung einer vollständigen und ordnungsgemäßen Leistungserbringung. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Leistung.

5 Ansprüche bei Vertragsverletzung, Verjährung

- 5.1.1 Die gesetzlichen Ansprüche bei Verletzung der Haupt- und Nebenleistungspflichten des Lieferanten, Leistungsverzögerung, Unmöglichkeit, Verzug sowie Nichtleistung stehen AVT ungekürzt zu.
- 5.1.2 Es gilt die allgemeine Verjährungsfrist von drei Jahren, gerechnet ab Beendigung der Leistung oder ab Übergabe etwaiger Arbeitsergebnisse, je nachdem welcher Zeitpunkt später eintritt.

6 Mitwirkungspflichten

- 6.1 Sofern AVT Leistungen zu erbringen hat, die für die Leistungserbringung durch den Lieferanten erforderlich sind, wird AVT diese nach der in der Bestellung bzw. im Angebot festgelegten Beschreibung und den dort genannten Terminen erbringen. Dies gilt entsprechend für die Übergabe von angeforderten Unterlagen und Informationen.
- 6.2 Können Informationen mit angemessenen Mitteln nicht beschafft oder aufgrund von Rechten Dritter nicht offen dargelegt werden, stellt dies keine unzureichende Mitwirkung dar. Ein Kündigungsrecht des Lieferanten ist in diesen Fällen ausgeschlossen, es sei denn, ein weiteres Festhalten am Vertrag kann dem Lieferanten nicht zugemutet werden.
- 6.3 Sollte AVT unzureichend mitwirken, hat der Lieferant dies unverzüglich in Textform zu mahnen, andernfalls kommt AVT nicht in Verzug und der Lieferant kann sich nicht auf diese unzureichende Mitwirkung berufen.

7 Einräumung und Übertragung von Rechten, Nutzungsrechte

- 7.1 AVT erwirbt mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung an den vom Lieferanten für AVT entwickelten bzw. gestalteten Dokumenten, Unterlagen, Entwürfen und Ideen alle übertragbaren Rechte, insbesondere das ausschließliche, uneingeschränkte, unwiderrufliche und unkündbare Nutzungsrecht und alle sonstigen Befugnisse zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verwertung dieser Leistungen einschließlich aller Rechtspositionen (insbesondere etwaige Namens- und

Einkaufsbedingungen der Allied Vision Technologies GmbH für Inlandsgeschäfte Stand: November 2019

Markenrechte) hieran. Diese Übertragung an Rechten ist zeitlich, örtlich, nach Verwendungszweck und in jeder sonstigen Weise unbeschränkt. Sie schließt das Recht zur Vervielfältigung, Bearbeitung und Weiterübertragung ein und gilt auch für unbekannte Nutzungsarten.

- 7.2 An den vom Lieferanten im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen in Form von Ideen, Entwürfen und Gestaltungen bestehen keine Rechte Dritter, die ihre Nutzung zum vertraglich bestimmten Zweck beeinträchtigen oder unmöglich machen können.
- 7.3 Zieht der Lieferant zur Vertragserfüllung Dritte als Subunternehmer heran, ist er verpflichtet, AVT hinsichtlich der von den Dritten erbrachten Leistungen dieselbe Rechtsposition zu verschaffen, wie sie in Ziff. 7.1 beschrieben ist. Der Lieferant hat AVT dies auf Anfrage in geeigneter Weise nachzuweisen. Sollte der Lieferant in besonderen Fällen dazu nicht in der Lage sein, hat er AVT hiervon rechtzeitig vor Durchführung des jeweiligen Auftrags in Kenntnis zu setzen.
- 7.4 Bei der Veröffentlichung von Werken des Lieferanten ist AVT nicht verpflichtet, einen Copyright-Hinweis auf den Lieferanten aufzunehmen, es sei denn, dies ist im Einzelfall anders vereinbart.
- 7.5 Der Lieferant wird AVT bei Übermittlung eines Werks, insbesondere bei Fremdwerken, einen geeigneten Nachweis darüber erbringen, dass der oder die Urheber auf eine Namensnennung bei dem Werk verzichten.

8 Versicherung

- 8.1 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 1 Mio. pro Schadensfall (Personen- und/oder Sachschaden) zu unterhalten; steht AVT weitergehenden Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Lieferant legt AVT auf Anforderung sämtliche Bestätigungen der betreffenden Versicherungen bzw. die Versicherungspolicen vor. Der Lieferant ist weiterhin verpflichtet, sämtliche Änderungen und Wechsel bei der Haftpflichtversicherung und sonstigen Versicherungen sofort in Textform mitzuteilen.
- 8.2 Es obliegt dem Lieferanten, seine eigene Ausrüstung zu versichern; eine Versicherung durch AVT besteht nicht.

9 Kündigung und Rücktritt

- 9.1 Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch AVT bleibt unberührt.
- 9.2 Außerdem sind beide Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Als wichtiger Kündigungsgrund gilt insbesondere, wenn der andere Vertragspartner Vertragspflichten verletzt und diese Verletzung auf Aufforderung des Vertragspartners in Textform nicht innerhalb einer angemessenen Frist beendet wird. Eine Abmahnung bzw. Fristsetzung ist entbehrlich, sofern die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aufgrund der Schwere des Pflichtverstoßes als unzumutbar erscheint, ein Erfolg nicht zu erwarten ist oder eine sofortige Kündigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt erscheint. Eine fristlose Kündigung ist grundsätzlich ausgeschlossen, sofern die Vertragspflichtverletzung unwesentlich ist, so dass nach Abwägung aller Umstände eine fristlose Kündigung nicht als angemessen erscheint.
- 9.3 Die Kündigung ist in Textform zu erklären.
- 9.4 Die bisherigen Leistungen sind nach den vereinbarten Konditionen abzurechnen.
- 9.5 Das Recht zum Rücktritt bzw. zur Kündigung für beide Vertragspartner bleibt beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen unberührt. Sofern gleichzeitig die Voraussetzungen des Rechts zur außerordentlichen Kündigung vorliegen, besteht ein Wahlrecht.

10 Sicherheitsvorkehrungen

- 10.1 Die Verkehrssicherungspflicht einer Arbeitseinrichtung hat der Lieferant zu erfüllen. Alle im Zusammenhang mit seiner Leistung erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen hat der Lieferant selbst zu treffen und nach den Bestimmungen der Unfallverhaltensvorschriften eigenverantwortlich einzurichten, zu unterhalten und ggf. zu ergänzen.
- 10.2 Werden vorhandene Sicherheitsvorkehrungen wie Schutzabdeckungen, Geländer, Treppen u. a. zur Erbringung der Leistung vorübergehend entfernt, ist der Lieferant verpflichtet, die entfernten Vorrichtungen fachgerecht und sicher nach Erbringung der Leistung wieder anzubringen. Für die Dauer der Entfernung hat der Lieferant alle Gefahrstellen durch geeignete Maßnahmen auf eigene Kosten zu sichern.
- 10.3 Der Lieferant haftet für alle Schäden, die durch Verletzung der vorgenannten Verkehrssicherungspflichten an AVT gehörenden Gegenständen entstehen. Falls AVT von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden, die durch Verletzung der vorgenannten Verkehrssicherungspflichten entstehen, in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, AVT von der Haftung freizustellen.
- 10.4 Soweit der Lieferant Arbeiten im räumlichen Bereich des Betriebsgeländes von AVT verrichtet, gelten die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie die ihm ausgehändigten oder übermittelten Sicherheitsanweisungen von AVT.

11 Arbeitskräfte und Nachunternehmer des Lieferanten

- 11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, keine Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und/oder keine Mitarbeiter einzusetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Der Lieferant gestattet AVT oder einem von AVT Bevollmächtigten, entsprechende Kontrollen durchzuführen.
- 11.2 Eine Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer bedarf der Zustimmung in Textform von AVT. Bei jeder Weitergabe sind die beauftragten Unternehmen namentlich zu benennen. Bei einer Weitergabe an einen ausländischen Nachunternehmer hat der Lieferant AVT auch die Anzahl und die Tätigkeitsdauer der zum Einsatz kommenden ausländischen Arbeitnehmer mitzuteilen.
- 11.3 Der Lieferant verpflichtet sich auch AVT gegenüber, die Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentgeltgesetz (AEntG), den danach auf den Betrieb des Lieferanten

Einkaufsbedingungen der Allied Vision Technologies GmbH für Inlandsgeschäfte Stand: November 2019

anwendbaren tariflichen Bestimmungen und die Pflichten nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) zu erfüllen. Die Pflichten des Lieferanten nach MiLoG umfassen insbesondere, aber nicht abschließend, die Pflicht zur Zahlung von Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des Mindestlohns spätestens zu den im MiLoG bestimmten Fälligkeitszeitpunkten, die Pflicht zur Aufzeichnung von Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit sowie die Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen.

- 11.4 Der Lieferant ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass auch die von ihm beauftragten Nachunternehmer keine Leiharbeiter im Sinne des AÜG und/oder keine Mitarbeiter aus Drittländern einsetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind, dass diese Nachunternehmer sowohl die Pflichten nach dem MiLoG erfüllen als auch diese Pflichten weiteren Nachunternehmern (sog. Subunternehmern) in demselben Umfang auferlegen.
- 11.5 AVT ist berechtigt, vom Lieferanten Belege zum Nachweis der Erfüllung der Pflichten gemäß Ziff. 11.1 bis 11.4 zu verlangen.
- 11.6 Sollte der Lieferant gegen eine oder mehrere der Verpflichtungen gemäß Ziff. 11.1 bis 11.5 verstoßen, ist AVT vorbehaltlich weiterer etwaiger Rechte befugt, ihm eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zu setzen. Sollte diese angemessene Frist fruchtlos verstreichen, ist AVT berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz anstatt der Leistung zu verlangen.
- 11.7 Beauftragt der Lieferant Nachunternehmer, so stellt er AVT von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegenüber AVT wegen Verstoßes dieser Nachunternehmer gegen die Bestimmungen des AEntG geltend gemacht werden. Der Lieferant übernimmt im Innenverhältnis zu AVT die Verpflichtungen, welche AVT und den Lieferanten als Mitbürgen gemäß § 1a AEntG treffen, allein und in vollem Umfang. Gleiches gilt für die Beauftragung von Verleihern nach dem AÜG. Der Lieferant stellt AVT des Weiteren von jeglichen Ansprüchen Dritter aus Verletzungen von Pflichten nach dem MiLoG frei.

12 Besondere Regelungen für Werkleistungen

- 12.1 Wenn der erteilte Auftrag die Erbringung einer Werkleistung umfasst, bzw. für den abtrennbaren Teil eines Auftrags, der eine Werkleistung ist, gelten zusätzlich die folgenden Regelungen, die bei Widersprüchen mit anderen Regelungen vorgehen.
- 12.2 Der Lieferant prüft die Unterlagen und Spezifikationen von AVT auf Vollständigkeit, Geeignetheit, Eindeutigkeit, Realisierbarkeit und Widerspruchsfreiheit. Sollte der Lieferant erkennen, dass die Unterlagen und Spezifikationen nicht die zur Erstellung des Gegenstands erforderlichen Qualitäten haben, so wird der Lieferant AVT unverzüglich darauf hinweisen und einen Vorschlag für eine geeignete Ergänzung und/oder Anpassung in Textform unterbreiten. Der Änderungsvorschlag muss die dadurch verursachten eventuellen zusätzlichen Kosten und die eventuell notwendige Anpassung des terminlichen Ablaufs spezifizieren. AVT wird zu diesem Änderungsvorschlag innerhalb einer angemessenen Zeit, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang, verbindlich Stellung nehmen.
- 12.3 AVT ist bis zur Abnahme des zu erstellenden Gegenstands jederzeit berechtigt, Änderungen des Leistungsumfanges zu verlangen. Der Lieferant wird AVT nach Zugang des Änderungswunsches unverzüglich eine Aufstellung der dadurch verursachten Mehrkosten und eine eventuell notwendige Änderung des terminlichen Ablaufs übergeben. Sollte die verlangte Änderung maßgebliche Abweichungen von den Vorgaben beinhalten, so verlängern die Vertragsparteien die Fristen des vereinbarten Zeit- und Arbeitsplans einvernehmlich um einen angemessenen Zeitraum. Übergibt der Lieferant die vorstehend genannte Aufstellung AVT nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums, so ist AVT berechtigt, dem Lieferant hierfür eine angemessene Frist zu setzen, nach deren Ablauf der Lieferant die verlangten Änderungen ohne zusätzliche Vergütung und ohne Änderungen des Zeit- und Arbeitsplans ausführen wird.
- 12.4 Nach der Erbringung der vertraglichen Leistung wird AVT diese abnehmen, wenn keine die Abnahme hindernden Mängel vorliegen. AVT hat die Mängel des Gegenstands dem Lieferanten mitzuteilen. Der Lieferant wird alle festgestellten Mängel unverzüglich beseitigen. Unwesentliche Mängel hindern die Abnahme nicht.
- 12.5 Der Lieferant ist verpflichtet, den Gegenstand entsprechend der Unterlagen und Spezifikation von AVT sowie nach den Anweisungen von AVT herzustellen. Im Falle einer nachträglichen Änderung gem. vorstehend Ziff. 12.3 sind die in dem Änderungsverlangen festgehaltenen Veränderungen zu berücksichtigen.
- 12.6 Soweit der Gegenstand nicht den Anforderungen nach Ziff. 12.5 entspricht, stehen AVT die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Nach einer Mängelrüge hat der Lieferant mit der Mängelbeseitigung unverzüglich zu beginnen und die Mängel in angemessener Frist zu beseitigen. Auch vor erfolgter Abnahme kann AVT den Lieferanten auffordern, bereits erkannte Mängel zu beseitigen und ihm hierfür eine angemessene Frist setzen. Kommt er seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, ist AVT berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers durch ein anderes Unternehmen beseitigen zu lassen. Einer Kündigung oder Teilkündigung des Vertrages bedarf es in diesem Fall nicht, sie ist jedoch nicht ausgeschlossen.
- 12.7 Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen hat der Lieferant zu tragen.
- 12.8 Zeigt sich schon vor Ablieferung des Werkes ein Mangel, so kann AVT sofort eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmen. Die Rechte auf Selbstvornahme, Herabsetzung der Vergütung (Minderung), Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) und Schadens- bzw. an dessen Stelle tretenden Aufwendungsersatz bleiben unberührt und können nach Ablauf der Nachfrist geltend gemacht werden, ohne dass es einer weiteren Fristsetzung bedarf.
- 12.9 Die Befugnis von AVT, nach den gesetzlichen Regelungen ohne Fristsetzung zur Nacherfüllung Mängelansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt. AVT kann auch bereits vor dem Eintritt der Fälligkeit der Leistung Schadensersatz verlangen, wenn offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen des Schadensersatzanspruches eintreten werden.
- 12.10 Es gilt die gesetzliche Verjährung nach Werkvertragsrecht.